

Satzung
des Fördervereins
der AWO-Kindertagesstätte Frintroper Höhe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Frintroper Flöhe e.V.“ und hat seinen Sitz in Essen-Frintrop.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Bildungsarbeit der AWO-Kita Frintroper Höhe zu fördern. Der Verein arbeitet dabei intensiv mit der Leitung der Kindertagesstätte sowie dem Elternrat und den Eltern zusammen. Der Satzungszweck wird insbesondere getragen durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch Spenden und durch Veranstaltungen des Fördervereins.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
4. Die Mittel des Vereins dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen sowie von Personengesellschaften und Gemeinschaften erworben werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrags kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist zum 31.07. eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn er seinen Pflichten nach § 5 der Satzung zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge länger als zwei Jahre im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung über den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit Ablauf der in 4. genannten Frist oder mit Bekanntgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung über das ausgeschlossene Mitglied wirksam.
6. Der Zugang der schriftlichen Mitteilung gilt drei Tage nach der Aufgabe zur Post an die zuletzt bekannte Adresse als erfolgt.

§ 5 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder dessen Ansehen schädigen könnte.

2. Die Höhe und Fälligkeiten der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, im Rahmen der Beitragsordnung eine Mahngebühr festzusetzen. Der Verein kann von einem Mitglied Ersatz der Kosten verlangen, die aus einer verspäteten Zahlung der Beiträge entstehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenvührer. Der Vorstand ist ein solcher im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Amtszeit des Gründungsvorstands dauert bis zum Mitgliederversammlung im ersten Kindergartenjahr. Die Amtszeit endet mit Neuwahl, Wiederwahl ist zulässig. Sollten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden (Tod, Rücktritt, Vereinsausschluss) bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

§ 8 Beirat:

Der Beirat besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates können mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Vorstands. Der Beirat pflegt den Kontakt zu den Erzieherinnen und der Elternschaft. Die Mitglieder des Beirates nehmen an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil und sind zu diesen einzuladen. Die Beiratsmitglieder können einen Vertreter bestimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand auf Antrag von mindestens einem zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung ist nur zulässig, wenn Zweck und Gründe der Antragstellung mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern mit der Einberufung mitzuteilen.

Die Versammlung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter.

Bei Neuwahl ist ein Wahlleiter zu wählen.

Zum Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie entscheidet im Rahmen des Zwecks und des Ziels des Vereins über alle Maßnahmen, die zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Feststehende Punkte der Tagesordnung bei Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes sind

- a) der Geschäftsbericht, der Kassenbericht und der Bericht des Kassenprüfers,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Erschienen gefasst, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz

nichts anderes bestimmt ist.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Abstimmungen werden regelmäßig vorgenommen.
Zu einer Satzungsänderung einschließlich einer Änderung des Zwecks (§ 2) ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung ist von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das verbleibende Vereinsvermögen wird in diesem Falle oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der AWO-Kita Frintroper Höhe zur Verfügung gestellt, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die o. g. Satzungszwecke verwenden muss. Eine anderweitige Vermögensverwendung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in Kraft.

Bund Becker
(BERND-UNE BECKER)
Renate Hiele
(RENATE HIELEN)

Sabine Beiring
(SABINE BEIRING)
Nicole Damer
(Nicole Damer - (outland)
Cecilia Esterer
(Cecilia Esterer)

Christel Kallb
(Christel Kallb)

Maria Schwarz
Herbert Lademann